

Erläuterungen zum Stellenplan

2023

1. Inhaltsübersicht

Erläuterungen Ziffer 2 bis 7

Teil A Beamte*innen

Teil B Beschäftigte

Zusammenstellung

Teil C Aufteilung der Stellen nach der Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans

Teil D Nachrichtlich – Ehrenbeamte, Nachwuchskräfte und sonstige Beschäftigte

Anlagen

Übersicht Entwicklung der Stellenplandaten

2. Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung = GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), durch Verordnungen vom 29. April 2016 (GBl. S. 332), vom 8. Februar 2019 (GBl. S. 54), vom 5. Juni 2020 (GBl. S. 409), vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827), durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 192).

3. Begriff und Inhalt

Im Stellenplan werden die Stellen der Beamten*innen und der nicht nur vorübergehenden Beschäftigten festgelegt, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltplanes. Der Stellenplan eines Vorjahres gilt solange weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Künftig wegfallende Stellen erhalten den Vermerk „kw“. Diese Stellen dürfen nicht länger in Anspruch genommen werden, als dies sachlich unbedingt erforderlich ist (bis zum Wegfall des sachlichen Grundes, bis zum Ausscheiden/Wechsel des*der Mitarbeiter*in bzw. bei Rückkehr aus der Beurlaubung bis zum Freiwerden einer Planstelle, vgl. Teil D des Stellenplans).

Stellen mit „ku“-Vermerk sind nach Ausscheiden bzw. Wechsel des*der Stelleninhaber*in in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

4. Änderung des Stellenplans

Es ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamte*innen oder Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert bzw. höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Eine Nachtragssatzung ist gem. § 82 Abs. 3 GemO jedoch nicht erforderlich

1. bei Abweichungen vom Stellenplan sowie der Leistung höherer Personalausgaben, wenn sich dies unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechtes ergibt;
2. bei der Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte*innen oder Beschäftigte, wenn die im Verhältnis zur Gesamtzahlen der Stellen für diese Bedienstete unerheblich ist.

5. Aushilfskräfte

Aushilfskräfte dürfen außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden.

6. Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte Beamte*innen und Beschäftigte werden im Stellenplan zusammengefasst ausgewiesen.

Bei der Stadt Markdorf sind von 302 Mitarbeiter*innen 147 teilzeitbeschäftigt (dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 79,90 Stellen) und 29 geringfügig beschäftigt (dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 4,01 Stellen). Davon befinden sich 33 Mitarbeiter*innen in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, das bei 24 Beschäftigten auf einem Sachgrund beruht. Bei 9 Beschäftigte erfolgte die Befristung ohne Sachgrund. (Stand 30.06.2022).

7. Stellenbewegungen

7.1 Stellenhebungen bzw. –senkungen nach Neubewertungen

Insgesamt werden 4,64 Stellen mit einem ku-Vermerk im Stellenplan geführt, da bei der Stellenbewertung eine geringere Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe festgestellt wurde. Der Umwandlungsvermerk bei der in A 15 ausgewiesenen Stelle in der Finanzverwaltung erfolgt auf der Grundlage einer mit der Rechtsaufsichtsbehörde getroffenen Verständigung. Bis zu einer Neubildung der Stelle im Zuge einer zukünftigen Organisationsneuordnung der Verwaltungsstruktur der Stadtverwaltung Markdorf oder der Anerkennung der erfolgten Bewertung wird die Stelle vorübergehend mit einem ku-Vermerk versehen. Eine weitere 0,4-Stelle wurde mit ku-Vermerk versehen. Mit den Regelungen der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen, neuen Entgeltordnung hätte auf Antrag der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9a erfolgen können. Von dieser Antragstellung wurde jedoch abgesehen. Der Anspruch auf Höhergruppierung ist deshalb für die Dauer der weiterhin unverändert auszuübenden Tätigkeit verwirkt. Es verbleibt somit bis auf Weiteres bei einer Ausweisung in der Entgeltgruppe 8. Da die potentielle Umwandlungsmöglichkeit nach der Entgeltordnung bei einer Stellenneubesetzung bestehen bleibt, ist die Stelle mit einem entsprechenden Umwandlungsvermerk zu versehen. Im Bereich des Hauptamtes wird die aufgrund der vorübergehenden Doppelbesetzung der Amtsleitung zusätzlich ausgewiesene Stelle in A 14 mit einem kw-Vermerk versehen, da diese mit Pensionseintritt des aktuellen Stelleninhabers am 1. Dezember 2023 ab 2024 nicht mehr fortgeführt wird. Im Bereich des Stadtbauamtes werden 2 Stellen der Entgeltgruppe EG 11 sowie eine 0,6-Stelle in EG 9a mit einem kw-Vermerk versehen, da nach vorliegendem Gutachten langfristig anstelle der ausgewiesenen 5,6 Stellen im technischen Bereich des Hoch- und Tiefbaus 3 Stellen als bedarfsgerecht angenommen werden. Im Jahr 2022 wurden infolge Tätigkeitsübertragungen folgende Stellen aufgrund der durchgeführten Stellenbewertung höher eingruppiert:

Kostenstelle 122000 (Einwohnermeldeamt): Eine Stelle von EG 6 nach EG 7 und eine Stelle von EG 6 nach EG 8 mit zusätzlichem Aufgabenbereich „Märkte und Wahlen“; Kostenstelle 112400 (Stadtbauamt): eine Stelle von EG 6 nach EG 9a; vorsorglich wurde bei der Kostenstelle 112201 (Stadtkasse) die bislang in EG 5 bewertete Stelle als EG 6-Stelle ausgewiesen. Das gleiche erfolgte für die bislang in EG 5 bewertete Stelle der Kostenstellen 211020/555000 (Sekretariat GS Leimbach bzw. Gemeindewald) sowie 112600 (Zentrale Dienstleistungen/Zentrale Informations- und Anlaufstelle). Eine Bewertung dieser Stellen steht noch aus.

Des Weiteren wurde aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 08. März 2022 die neue Vergütungsstruktur im Bereich Bauhof, Stadtgärtnerei und bei den Kinderpflegern*innen im Bereich SuE im Stellenplan 2023 abgebildet. Die Höhergruppierungen der Beschäftigten wurden bereits im Haushaltsjahr 2022 umgesetzt.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird zum 01. Dezember 2022 die Reform des baden-württembergischen Besoldungsrecht in Kraft treten. Als Ausfluss dieser Reform waren die Laufbahngruppen des mittleren Dienstes durch Änderung des Eingangs- und Endamtes entsprechend anzuheben, was auch die Änderung der Grundamtsbezeichnung zur Folge hatte. Durch die Anhebung des Eingangsamtes im mittleren Dienst von EG 7 nach EG 8 waren im Stellenplan der Stadt Markdorf folgerichtig bei den 8 aktiven Beamten des mittleren Dienstes die entsprechenden Besoldungsgruppen anzuheben. Die Besoldungsgruppen werden von A 8 in A 9 (betrifft insgesamt 3 Mitarbeitende in der Finanz- und Kulturverwaltung); von A 9 in A 10 (betrifft insgesamt 4 Mitarbeitende im Gemeindevollzugsdienst, der Gemeindeorgane, in der Sozial- und Kulturverwaltung); von A 9/M + Z in A 10/M + Z (betrifft einen Mitarbeitenden im Baurechtsamt) angepasst. Die Anhebung der Besoldungsgruppe im mittleren Dienst stellt keine Beförderung dar, sondern erfolgt kraft Gesetzes. Für den gehobenen und höheren Dienst führt die Reform des Besoldungsrechts im Stellenplan der Stadt Markdorf zu keinen Änderungen.

7.2 Stellenabbau, Stellenüberträge, Stellenneubildungen

Vorbemerkung

Zu den vorgeschlagenen Stellenänderungen ist Folgendes anzumerken:

Im Verwaltungsbereich ist eine Erhöhung der Stellenanteile im Hauptamt, der Kulturverwaltung, der Bauverwaltung und bei der Betreuung von geflüchteten Menschen vorgesehen. Die zusätzliche Stelle im Hauptamt wird erforderlich, da ab Februar die neue Hauptamtsleitung den Dienst antritt, während die aktuelle Hauptamtsleitung bis zur Versetzung in den Ruhestand im Dezember 2023 Mehrarbeit und Urlaub abbauen wird. Die Stellenanteile in der Kulturverwaltung sind aufgrund des Arbeitsaufkommens, das durch ständige Mehrarbeit seit Jahren dokumentiert ist, erforderlich. Der Stellenbedarf ist deshalb anzupassen. Die Stellenerhöhung in der Bauverwaltung erfolgt aufgrund der Arbeitsmarktsituation. Insgesamt sind von den 5 Ingenieurstellen 2,5 Stellen besetzt. Zusätzlich wird zurzeit eine technische Unterstützung im Bereich Hochbau eingesetzt. Da diese Stelle befristet ist, wurde diese vorsorglich zusätzlich mit kw-Vermerk ausgewiesen, damit bei einer entsprechenden Bewerberlage die schnelle Besetzung der Vollzeitstelle möglich wäre. Zusätzlich wurde eine 0,5 Stelle für die neu zu schaffende Stelle der*des Klimaschutzbeauftragte*n aufgenommen sowie vorsorglich eine Stelle für die sich in Elternzeit befindliche Beschäftigte, die den Anspruch auf Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung hat und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Stellenplans noch keine Prognose für das künftige Stellenvolumen vorlag. Des Weiteren wurde eine 0,50-Beamtenstelle in A 12 mit einem kw-Vermerk für den Bereich Bauleitplanung zur kurzfristigen Unterstützung zum Abbau von Rückständen aufgenommen. Die Verringerung um 0,20-Stellenanteile in der Stadtkasse erfolgt aufgrund des Renteneintritts der Stelleninhaberin nach

Beendigung der Freizeitphase im Rahmen der Alterszeit. Diese Stelle war vor Beginn der Altersteilzeit mit einem Volumen von 0,40-Stellenanteile ausgestattet, die mit Beginn der Altersteilzeit der Stelleninhaberin auf 0,20 Stellenanteile reduziert wurden. Bei Eintritt in die Freizeitphase der Stelleninhaberin wurde diese Stelle mit einer Vollzeitkraft besetzt, weshalb im Stellenplan 2022 die Stelle mit 1,2 Stellenanteilen ausgewiesen war. Durch den Renteneintritt entfallen nun die zusätzlich ausgewiesen 0,20-Stellenanteile. Durch die Wiederbesetzung der ehemaligen 40 %igen Teilzeitstelle mit einer Vollzeitkraft kommt es letztendlich zu einer Erhöhung des Stellenvolumens in der Stadtkasse um insgesamt 0,6 Stellenanteile, weshalb der Stellenabbau von 0,20-Stellenanteile als rein deklaratorisch betrachtet werden kann.

Die Veränderungen im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) beruhen auf Veränderungen in den Randzeiten.

Stellenabbau (StA)

KST 112201 (Stadtkasse) Renteneintritt der Mitarbeitenden nach der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit (ATZ). Siehe Ausführung in der Vorbemerkung	- 0,20-Stellenanteile
KST 112600 (Gesamtverwaltung) Wegfall 0,50-Stellenanteile durch Eintritt Ruhestand nach der Freistellungsphase in der ATZ	- 0,50-Stellenanteile
KST 521001 (Bauordnungsamt) Wegfall von 0,29-Beamtenstellenanteile aufgrund Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung Wegfall von 1,80-Stellenanteile, die im Stellenplan des GVW Markdorf fortgeführt wird.	- 2,09 Stellenanteile
KST 365000/365020 (Kita St. Elisabeth) Anpassung Randzeiten	- 0,31-Stellenanteile
KST 365001/3650021 (Kita Pestalozzi) Anpassung Randzeiten	- 0,56-Stellenanteile
KST 365002/3650022 (Kita St. Josef)	- 0,08-Stellenanteile

Anpassung Randzeiten

KST 365003/3650023 (Kita St. Martin)

- 0,30-Stellenanteile

Anpassung Randzeiten

KST 365004/3650024 (Kinderhaus Alte Schule)

- 0,08-Stellenanteile

Anpassung Randzeiten

KST 365005/3650025 (Kita Hepbach)

- 0,35-Stellenanteile

Anpassung Randzeiten

KST 365007 (Waldkindergarten)

- 0,08-Stellenanteile

Anpassung Randzeiten

KST 122501 (Bauhof)

- 1,0-Stellenanteile

Renteneintritt Stelleninhabers einer mit kw-Vermerk versehenen Stelle

Teilsumme A

- 5,55-Stellenanteile

Stellenneubildung (StN)

KST 112100 (Hauptamt)

+ 1,00-Stellenanteile

Ausweisung einer A 14 Stelle mit kw-Vermerk aufgrund der vorübergehenden Doppelbesetzung der Stelle der Hauptamtsleitung

112400 (Bauverwaltung)

+ 2,60-Stellenanteile

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen

KST 28100 (Kulturamt)

+ 0,10-Stellenanteile

Arbeitsanfall (s. Vorbemerkung)

KST 314004 (Betreuung Geflüchteter)

+ 0,30-Stellenanteile

Bedarf aufgrund Zunahme von geflüchteten Menschen aufgrund der aktuellen Konfliktsituation

KST 211011 (Ganztagesbetreuung J-G-S)

+ 0,05-Stellenanteile

Mehrbedarf in der Grundschülerbetreuung

KST 365000/365020 (Kita St. Elisabeth) + 0,33-Stellenanteile
Anpassung Randzeiten

KST 365001/3650021 (Kita Pestalozzi) +0,38-Stellenanteile
Anpassung Randzeiten

KST 365003/3650023 (Kita St. Martin) +0,37-Stellenanteile
Anpassung Randzeiten

KST 365000/365020 (Kita Storchennest) + 0,23-Stellenanteile
Anpassung der Randzeiten

KST 126003 (Feuerwehr) + 0,13-Stellenanteile
Erhöhter Stundenbedarf wegen Übertragung von Neuaufgaben auf den administrativen Bereich (Angebotseinholung, Dokumentation und Abwicklung von baulichen Instandsetzungsmaßnahmen und Ausrüstungsbeschaffung etc.)

KST 573001 (Stadthalle) + 0,35-Stellenanteile
Neuschaffung einer Stelle für einen Veranstaltungshausmeister aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Teilsomme B + 5,84-Stellenanteile

Stellen insgesamt (Teilsomme A + B = Stellenabbau) + 0,29-Stellenanteile

Entwicklung

Für das Haushaltsjahr 2023 kommt es bei der Stadt Markdorf zu einem Stellenzuwachs von 0,29 Stellenanteilen. Im Ergebnis steigt die Gesamtzahl der Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr von 201,27 Stellen um 0,29 Stellenanteile auf 201,56 Stellen.